

# RS Vwgh 1988/9/8 88/16/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.1988

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
22/02 Zivilprozessordnung  
27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren  
27/04 Sonstige Rechtspflege

## Norm

GEG §7;  
GGG 1984 §9;  
GjGebG 1962 §9;  
VwRallg;  
ZPO §63;

## Rechtssatz

Der Kostenbeamte ist an die Entscheidung des Gerichtes über die Verfahrenshilfe gebunden und kann die Voraussetzungen nicht selbständig prüfen. In gleicher Weise ist aber der über den - gegen den Zahlungsauftrag des Kostenbeamten gerichteten - Berichtigungsantrag gegen einen Zahlungsauftrag des Kostenbeamten als Justizverwaltungsorgan entscheidende Gerichtshofpräsident gebunden.

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen  
VwRallg9/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988160130.X01

## Im RIS seit

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>